

3

**(Vereinbarung mit dem Kreis Rendsburg-Eckernförde gleichlautend)**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Finanzierung von ÖPNV-Leistungen der SWN Verkehr GmbH auf dem  
Gebiet des Kreises Segeberg im Rahmen der Direktvergabe eines öffentlichen  
Dienstleistungsauftrags nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007**

zwischen

dem Kreis Segeberg, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg

und

der Stadt Neumünster, Großflecken 59, 24534 Neumünster.

**Präambel**

Die Stadt Neumünster (im Folgenden NMS genannt) und der Kreis Segeberg (im Folgenden SE genannt) sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsgebiet gem. § 2 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und zuständige Behörde im Sinne von Art. 2 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007).

Der weit überwiegende Teil der ÖPNV-Leistung in NMS wird derzeit von der SWN Verkehr GmbH (im Folgenden SWN genannt) auf Basis von Liniengenehmigungen nach § 42 PBefG erbracht. Die ÖPNV-Leistung der SWN erstreckt sich hierbei auch auf Linien, die in das Gebiet des Kreises SE führen. ~~Diese ÖPNV-Leistung wird bislang vom Kreis SE über einen Verkehrsvertrag mit der SWN finanziert. Der Vertrag endet am 31.12.2015.~~

Die Stadt NMS beabsichtigt, die SWN ab dem 01.01.2016 im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 für die Dauer von 10 Jahren mit der Erbringung von ÖPNV-Leistungen zu betrauen. Zur Fortführung des bisherigen integrierten ÖPNV-Angebots der SWN auf dem Gebiet der Stadt NMS sowie dem angrenzenden Teil des Kreises SE soll der öffentliche Dienstleistungsauftrag die heutigen ÖPNV-Leistungen vollständig umfassen.

Die ÖPNV-Leistung der SWN auf dem Gebiet des Kreises SE erfüllt die Anforderungen an sog. abgehende Linien im Sinne von Art. 5 Abs. 2 lit. b) VO 1370/2007 und kann insofern im Rahmen der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Stadt NMS im Rahmen ihrer Eigenschaft als zuständige Behörde abgebildet werden. Die vorliegende Vereinbarung regelt das Innenverhältnis der Stadt NMS und des Kreises SE betreffend die ÖPNV-Leistung auf dem Gebiet des Kreises SE für die Dauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und bildet die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den beiden Aufgabenträgern.

**§ 1 Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

- (1) Die Stadt NMS verpflichtet sich, die vertragsgegenständliche ÖPNV-Leistung auf dem Gebiet des Kreises SE nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Anlage) im Rahmen einer Direktvergabe für die Dauer von 10 Jahren an die SWN zu vergeben.

- (2) Der Kreis SE verpflichtet sich als zuständiger Aufgabenträger im Verhältnis zur Stadt NMS, die Finanzierung der ÖPNV-Leistung der SWN auf seinem Gebiet unter Berücksichtigung der vorstehenden Anforderungen an die ÖPNV-Leistungserbringung für die Dauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen der Stadt NMS und der SWN zu übernehmen.

## **§ 2 Anforderungen an die Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die SWN**

- (1) Die Stadt NMS stellt sicher, dass die folgenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die SWN erfüllt und für die Dauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sichergestellt sind:
- Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben nach Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 für eine Direktvergabe an einen internen Betreiber,
  - Einhaltung der Anforderungen der VO 1370/2007 an einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag,
  - Beachtung des Anhangs der VO 1370/2007.
- (2) Die Stadt NMS wird im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sicherstellen, dass die ÖPNV-Leistung im Kreis SE den Anforderungen der Anlage entspricht.
- (3) Die Stadt NMS wird im öffentlichen Dienstleistungsauftrag sicherstellen, dass die SWN die ÖPNV-Leistungen im Kreis SE entsprechend den jeweils geltenden Vorgaben des Schleswig-Holstein-Tarifs (Anlage) erbringt. Dies betrifft insbesondere die Vorgaben zu:
- a) Tarif und Beförderungsbedingungen,
  - b) Vertrieb,
  - c) Fahrgasterhebung,
  - d) Kooperationspflichten,
  - e) Einnahmeverteilung/Einnahmemeldung.
- (5) Die Stadt NMS wird im Rahmen der Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sicherstellen, dass die für die SWN und für die Beauftragung von Nachunternehmern durch die SWN geltenden Bestimmungen des Tarifreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (TTG) eingehalten werden.

## **§ 3 Ausgleichsleistung**

- (1) Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistung sowie die Fortschreibung sind in der Anlage geregelt.
- (2) Es werden durch den Kreis SE quartalsweise Abschläge an die Stadt NMS geleistet. Die Auszahlung erfolgt zur Mitte des jeweiligen Quartals.

#### **§ 4 Anpassung der ÖPNV-Leistung**

- (1) Die Vertragspartner sind sich einig, dass während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des vergaberechtlich Zulässigen eine Anpassung der ÖPNV-Leistung im Kreis Segeberg möglich ist. Der Änderung des Umfangs der ÖPNV-Leistung dürfen keine übergeordneten Interessen oder Vorgaben der VO 1370/2007 entgegenstehen.
- (2) Das Verfahren zur Anpassung der ÖPNV-Leistung erfolgt nach Maßgabe der Anlage.

#### **§ 5 Zuständige Stellen**

- (1) Zuständige Stellen für die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Rahmen dieser Vereinbarung sind:
  - a) für die Stadt NMS: Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung,
  - b) für den Kreis SE: SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg.

#### **§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum Laufzeitende des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zwischen der Stadt NMS und der SWN zum 31.12.2025.
- (2) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag vorzeitig beendet wird.
- (3) Diese Vereinbarung bleibt über das Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsvertrages hinaus Grundlage für evtl. noch bestehende gegenseitige Zahlungsverpflichtungen.

#### **§ 7 Kündigung**

Die außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung durch den Kreis SE ist zulässig, wenn die SWN mehrfach eine wesentliche Verpflichtung aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag betreffend die ÖPNV-Leistung gemäß Anlage nach Setzung einer angemessenen Frist schuldhaft nicht erfüllt hat. Die Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum nächsten Fahrplanwechsel auszusprechen. Sie wird zum nächsten Fahrplanwechsel wirksam.

#### **§ 8 Nebenabreden und Änderungen**

- (1) Nebenabreden und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Nebenabreden bestehen nicht zu dieser Vereinbarung.

### **§ 9 Schlichtung**

Bei Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt, die Wirksamkeit oder die Durchführung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner, eine Kommission mit dem Ziel einer einvernehmlichen Klärung einzurichten. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. Der Kreis SE und die Stadt NMS benennen je zwei Mitglieder. Diese einigen sich auf eine(n) neutrale(n) Vorsitzende(n) als fünftes Mitglied. Sollte diese Einigung nicht zustande kommen, wird der Präsident/die Präsidentin des OVG Schleswig gebeten, eine(n) neutrale(n) Vorsitzende(n) zu benennen. Die Kosten der Schlichtung tragen die Vertragspartner jeweils zur Hälfte.

### **§ 10 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bad Segeberg.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für den Kreis SE oder die Stadt NMS unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem vom Kreis SE und der Stadt NMS angestrebten Zweck inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

### **§ 12 Veröffentlichung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den

Neumünster, den

---

**Kreis Segeberg**  
Der Landrat

---

**Stadt Neumünster**  
Der Oberbürgermeister

Anlage: Leistungsbeschreibung